

Anlage zum Treuhandvertrag vom 15.09.2007

Satzung

der Stiftung Augenblicke

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Augenblicke“ mit dem Nachsatz „Stiftung für Familien mit Kindern mit einer Spina bifida und/oder Hydrocephalus Behinderung“
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Treuhänders Jens Reißer, Pfauenweg 6, 32130 Enger und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Familien, die infolge einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung des Kindes durch eine Spina bifida und/oder Hydrocephalus finanzielle Unterstützung benötigen.

Der Stiftungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke erreicht (§58 AO).

Der Zweck kann insbesondere erreicht werden durch die Mittelvergabe an betroffene Familien.

§ 3 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 maximal 3 natürlichen Personen.
2. Zu Lebzeiten des Stifters steht das Benennungs- und Abberufungsrecht für den Stiftungsvorstand dem Stifter zu. Nach dem Tode des Stifters erfolgt die Besetzung des Stiftungsvorstandes im Wege einer Verfügung von Todes wegen. Falls hiervon kein Gebrauch gemacht wird bzw. keine weitergehenden Regelungen für die Zukunft getroffen werden, geht das Benennungs- und Abberufungsrecht auf den Treuhänder über.
3. Die Übernahme eines Vorstandsmandates ist zeitlich unbefristet und endet mit dem Tod, der Abberufung durch den Stifter bzw. durch den Treuhänder oder durch Niederlegung seitens des Vorstandes.
4. Zum ersten Vorstand wird ernannt:
 - Ilka Heike Reißer-Holzner; geborene Ilka Heike Holzner
geboren am 18.10.1971
Pfauenweg 6
32130 Enger
Tel.: 05224 / 977433
 - Jennifer Weiland; geborene Jennifer Born
geboren am 19.10.1981
Lösenbacher Landstraße 181
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 6786882

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 2 der Satzung verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, indem min. 70% des gesamten Stiftungsvermögens in mündelsichere Anlagen investiert werden müssen. Max. 30% des Stiftungsvermögens dürfen in Aktien, Zertifikate oder alternative Investments investiert werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen des Stifters und/oder dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) und die an keine Bedingungen und/oder Auflagen geknüpft sind.

§ 6 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder Jens Reißer, Pfauenweg 6, 32130 Enger, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und von sonstigen Vermögenspositionen. Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt gem. dem Stiftungszweck in § 2 der Satzung.
2. Der Stiftungsvorstand berät und beschließt in einer turnusmäßigen 3-monätigen Sitzung über vorliegende Anträge von betroffenen Familien. In dringenden Fällen kann auch außerhalb der turnusmäßigen Sitzung der Vorstand einberufen werden und über die vorliegenden Fälle entscheiden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Treuhänder innerhalb einer Woche nach Beschluss die Mittelverwendung mitzuteilen. Der Treuhänder muss anschließend binnen zwei Wochen den Beschluss ausführen.
4. Der Treuhänder erstellt für die Stiftung einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
5. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und der damit verbundenen Tätigkeit keine Vergütung. Lediglich die ihm für die Stiftungsarbeit entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Kosten, wie z.B. Fahrtkosten und Porto, können erstattet werden.

§ 7 Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Weitere Zuwendungen dienen zur Stärkung des Stiftungsvermögens.
2. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ist die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Stiftungsvermögen jederzeit zulässig.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Satzungsänderungen können der Stiftungsvorstand und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen in Bezug auf den Stiftungszweck nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann.
2. Im Falle einer Zweckänderung hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich zu sein.
3. Der Treuhänder kann mit dem Stiftungsvorstand einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
4. Die Überführung der nicht rechtsfähigen Stiftung (Auffangstiftung) in eine rechtsfähige Stiftung ist zu Lebzeiten des Stifters mit Zustimmung des Vorstandes möglich oder ohne Zustimmung des Vorstandes, wenn dies der Stifter von Todes wegen angeordnet hat.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft „ASBH-Stiftung“ mit Sitz in Dortmund, welche die Mittel gem. Stiftungszweck in § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Mitwirkung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor deren Durchführung die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Herzogenrath 12.08.2007 Karl-Heinz Otto Reißer
Ort Datum Stifter Karl-Heinz Otto Reißer

Herzogenrath 12.9.2007 Hedwig Reißer
Ort Datum Stifter Hedwig Reißer

Eugen 13.9.07 Jens Reißer
Ort Datum Treuhänder Jens Reißer

Eugen 13.09.2007 Ilka Reißer-Holzengel
Ort Datum Vorstand Ilka Reißer-Holzengel

Siedenscheid 13.09.2007 Jenny Weiland
Ort Datum Vorstand Jenny Weiland